

**Thüringer Verordnung  
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Pflegeberufegesetz  
(Thüringer Pflegeberufezuständigkeitsverordnung - ThürPflBZustVO-)  
Vom 18. Mai 2019**

Aufgrund des § 26 Abs. 6 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

**§ 1  
Zuständigkeiten**

(1) Das Landesverwaltungsamt ist zuständige Behörde nach § 26 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 PflBG.

(2) Das für Pflegeberufe zuständige Ministerium ist für die Entsendung des Vertreters des Landes nach § 26 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 PflBG zuständig.

**§ 2  
Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 18. Mai 2019

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Die Ministerin für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie

Bodo Ramelow

Heike Werner

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf. Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066,  
Fax: (0361)  
3772016